

# Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912-3/501-12

**Planfeststellungsverfahren für den verkehrsgerechten Anschluss der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen „Kugelgraben / Bahnhofstraße“ an das überörtliche Verkehrsnetz (L 511 / B 290) in Lauda-Königshofen**

**- Anhörung zu Planänderungen -**

Die Stadt Lauda-Königshofen hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

## **Planfeststellungsverfahrens**

nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der verkehrsgerechte Anschluss der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen „Kugelgraben / Bahnhofstraße“ an das überörtliche Verkehrsnetz (L 511 / B 290) in Lauda-Königshofen.

Der geplante Straßenausbau beginnt im Bereich des bereits ausgebauten Streckenabschnitts des Kugelgrabens im Kreuzungsbereich mit der Pfarrstraße im Zentrum von Lauda. Nach der neuen Unterführung endet die Straßenbaumaßnahme mit der Anbindung an den Bischofsheimer Weg und an die L 511.

Der in der vorliegenden Planung dargestellte Streckenabschnitt hat eine Länge von 320 m. Davon verlaufen ca. 220 m auf einer neuen Trasse und ca. 100 m über die bestehende L 511. Der Bereich der L 511 wird außerhalb der bestehenden Unterführung mit 6,00 m Breite ausgebaut. Die Bahnhofstraße wird auf einer Länge von ca. 105 m auf eine Regelfahrbahnbreite von 6,50 m verbreitert. Der Bischofsheimer Weg wird auf einer Länge von rund 80 m umgelegt. Die weiteren durch die Maßnahme betroffenen Straßen und Wege werden auf einer Länge von insgesamt 120 m angeglichen.

Die Eisenbahnüberführung der Bahnlinien 4120, Neckarelz – Würzburg, und 4920, Lauda – Wertheim, wird vor dem Bau der Bahnunterführung im Zuge des Kugelgrabens realisiert.

Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe des Vorhabens in die Natur und Landschaft sind u.a. die Entwicklung eines Streuobstbestandes und von Laubbaumhecken sowie die Ansaat von blütenreichen Extensivwiesen vorgesehen. Zur Verbesserung der Bodenfunktion sollen neu gestaltete Straßennebenflächen eine Tiefenlockerung und Bodenauftrag erhalten.

Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Lauda-Königshofen vom 23.10.2015 bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.11.2015 bis 01.12.2015 öffentlich aus. Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die **Änderungen/Überarbeitungen** betreffen vor allem die Gutachten (z.B. Verkehrsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Luftschadstoffuntersuchung), welche auf den Prognosehorizont bis 2030 angepasst wurden. In Bezug auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung und insbesondere den Artenschutz erfolgte eine Plausibilisierung. Als zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden zum Ersatz der Verluste von Teilhabitaten und zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Gehölze zum Erhalt der Bruthabitate für die Nachtigall umgesetzt und Nisthilfen für den Gartenrotschwanz vorgesehen. Weitere geänderte oder ergänzte Unterlagen betreffen u.a. die Höhenpläne und den Wasserschutz. Die Grunder-

werbsunterlagen sowie das Bauwerksverzeichnis wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **(überarbeiteten) Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**von Montag, 01.07.2019 bis Mittwoch, 31.07.2019**

-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt der Stadt Lauda-Königshofen, Fachbereich 4 (Stadtentwicklung, Bau), Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen, Foyer 2. Obergeschoss während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch die **Änderungen** erstmals oder stärker berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**Mittwoch, 14.08.2019**

beim Bürgermeisteramt der Stadt Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den (geänderten) Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen - § 37 Abs. 9 StrG. Gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG sind mit Ablauf dieser Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

#### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erho-

ben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Kathrin Armbruster



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART